

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 6 JAHRGANG 2017 - WÜRSELEN, DEN 31. März 2017

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Sitzung des Rates der Stadt am 4. April 2017

Am Dienstag, dem 04.04.2017 findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

TAGESORDNUNG **der Sitzung des Rates der Stadt** **am Dienstag, dem 04.04.2017, 18.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Berichterstattung über die in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 14.02.2017 getroffenen Beschlüsse
- 4 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 5 Besetzung von Ausschüssen
- 6 Haushaltsplan 2017 ff.;
hier: Finanzbericht zum 15.04.2017
- 7 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
- 8 Kindergartenbedarfsplanung;
hier: Ausbauplanung 18/19 folgende
- 9 Integriertes Handlungskonzept (IHK) Innenstadt;
Geänderte Maßnahmen für das Stadterneuerungsprogramm
- 10 Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gem. §§ 165 ff. BauGB für das Areal "Singer-Gelände" (Bereich Bahnhofstraße/ Kaiserstraße)
hier: - Absichtserklärung zur Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme
- Beschluss zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 (4) BauGB
- 11 Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Palmestraße;
hier: Beitrittsbeschluss zu der Maßgabe der Bezirksregierung Köln
- 12 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 im Bereich Carlo-Schmid-Straße/Palmestraße;
hier: Satzungsbeschluss
- 13 Bebauungsplan Nr. 208 - 1. Änderung im Bereich Bardenberger Straße, Stöckergäßchen;
hier: - Beschluss zur Behandlung der Anregungen und Bedenken aus den beiden Offenlagen
- Beschluss des Bebauungsplans 208, 1. Änderung, als Satzung gem. § 10 BauGB
- 14 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Erweiterungsbau eines zusätzlichen Klassenraums der GGS Würselen Mitte (Friedrichstr.)

- 15 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe bei Leistungen nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz
- 16 Würselen - Stadt der Kinder;
hier: Maßnahmenplanung
- 17 Regelmäßiger Sachstandsbericht Neubau Gesamtschule
- 18 Entwicklung der Verbindlichkeiten
- 19 Anfragen und Mitteilungen
- 20 83. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln am 10.05.2017 in Baesweiler
- 21 Wiedereinbindung in den Rettungsdienst;
hier: Rettungsbedarfsplan der Städteregion Aachen
- 22 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte vom 26.03.2015

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 2 Externes Controlling für Verwaltungsbereiche
- 3 Verkauf des Grundstückes Friedrichstraße 72
- 4 Gestaltung der Wassergewinnung und -aufbereitung in der Städteregion Aachen ab 01.01.2018
- 5 Aufnahme von Darlehen
- 6 Gesellschafterversammlung der regio iT gesellschaft für Informationstechnologie mbH am 05.04.2017
- 7 Anfragen und Mitteilungen
- 8 Raumprogramm IHK (Integriertes Handlungskonzept);
hier: Ankauf und Nutzung des ehemaligen Ladenlokals Kaisers am Morlaixplatz

Würselen, den 21. März 2017

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Haushaltssatzung der Stadt Würselen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015, hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan 2017 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	109.165.400 €
------------------------------	---------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	109.129.200 €
-----------------------------------	---------------

im Finanzplan 2017 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.491.000 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.928.700 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.201.600 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	31.840.000 €
---	--------------

§ 2

Die Festsetzung der Aufnahme von Krediten für Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2017 auf festgesetzt.	12.528.400 €
---	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf festgesetzt.	30.990.400 €
--	--------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das Haushaltsjahr 2017 auf festgesetzt.	0 €
---	-----

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das Haushaltsjahr 2017 auf festgesetzt.	0 €
---	-----

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf festgesetzt.	65.000.000 €
--	--------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2017** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 437 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 575 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 495 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

§ 8

Die im Stellenplan im Teil A (Beamtenstellen) angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) gelten mit der Maßgabe, dass bei Freiwerden jeder zweiten Stelle der betroffenen Besoldungsgruppe diese Stellen in Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt werden.

§ 9 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung gilt entsprechend.

Die im Stellenplan im Teil B (Beschäftigte) angebrachten kw-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Rechtsfolge, dass nach Freiwerden dieser Stellen eine Neubesetzung nicht mehr erfolgt.

Gemäß § 3 Landesbesoldungsgesetz können Beamte mit 3-monatiger Rückwirkung in eine höhere Planstelle eingewiesen werden.

Alle Stellen bzw. Dienstposten können, unabhängig von ihrer Ausweisung im Stellenplan, mit Beschäftigten bzw. Beamten besetzt werden. Eine doppelte Ausweisung im Stellenplan ist nicht notwendig.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Genehmigung der vom Rat der Stadt beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2017 gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz erfolgte durch die Bezirksregierung Köln als Obere Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 24.02.2017. Auf Grund dessen kann die Haushaltssatzung 2017 gemäß Verfügung des Städteregionsrates Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde vom 22.03.2017 nunmehr bekannt gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 119 während der nachgenannten Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 23. März 2017

Arno Nelles
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Stadt Würselen

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

Ort der Einsichtnahme 1) 3)

Stadt Würselen - Rathaus - Sitzungssaal A - Erdgeschoss

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit

12:00

Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in

Anschrift 3)

im Wahlbüro, Sitzungssaal A, Morlauplatz 1, 52146 Würselen

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

3 Aachen III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die (Ober-)Bürgermeister / (Ober-)Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Würselen, 21.03.2017

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/-in



Arno Nelles

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zur Umwandlung der katholischen Grundschule – Hauptstandort KGS Broichweiden - in eine Gemeinschaftsschule

Gemäß § 27 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung-BestVerfVO) vom 08. März 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. November 2015 (GV. NRW. S. 758) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Das Abstimmungsverfahren zur Umwandlung ist in der Zeit vom 09.03. bis 13.03.2017 durchgeführt worden. Nach Abschluss der Abstimmung wurden die Stimmzettel gemäß § 8 Abs. 6 BestVerfVO von mindestens 2 Mitarbeitern der Stadt Würselen – Fachdienst 3.3 gemeinsam ausgezählt. Das Ergebnis der Abstimmung wird - wie folgt – festgestellt:

Abstimmungsberechtigte zum Stichtag 10.01.2017	177
Abgegebene Stimmen insgesamt	97
davon ungültige Stimmen	1
Abstimmungsbeteiligung	54,8 %

Für die Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule wurden **70** Stimmen abgegeben.
Gegen die Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule wurden **26** Stimmen abgegeben.

Eine Grundschule wird gemäß § 27 Absatz 3 SchulG NRW umgewandelt, wenn sich die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler dafür entscheiden. Der Umwandlung der KGS Broichweiden haben 39,5 % der Eltern der Schülerinnen und Schüler zugestimmt. Die Schulart des Hauptstandortes KGS Broichweiden bleibt somit unverändert. Die Verbundschule KGS Broichweiden/ GGS Linden-Neusen, bestehend aus dem Hauptstandort Katholische Grundschule Broichweiden, Schulstraße 10-12 und dem Teilstandort Gemeinschaftsgrundschule Linden-Neusen, Lindener Straße 157, wird fortgeführt.

Würselen, den 21. März 2017

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Umbenennung der Kütgensallee

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 beschlossen, die Kütgensallee umzubenennen.

Danach wird die Kütgensallee wie folgt umbenannt:

Fastradaallee

Mit dieser Umbenennung soll an Fastrada, der vierten Frau Karls des Großen, erinnert werden

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7.11.2012 (GV NRW Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Würselen, den 28. März 2017

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Neubau einer Erdgasfernleitung ZEELINK 1 der Open Grid Europe GmbH von Lichtenbusch nach St. Hubert, Stadt Kempen Raumordnungsverfahren

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Gasfernleitung ZEELINK 1 von Lichtenbusch nach St. Hubert.

Gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Regionalplanungsbehörde für dieses Vorhaben wegen seiner Raumbedeutsamkeit und überörtlichen Bedeutung ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in der Raumordnerischen Beurteilung mit Begründung vom 20. Februar 2017 dargestellt.

Gem. § 32 (3) (LPIG) NRW wird ortsüblich bekannt gemacht, dass die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachdienst 4.3, Zimmer 235, während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

auf die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann ausliegt.

Würselen, den 6. März 2017

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom **15.03.2017**, Aktenzeichen **11/265**

an **Zeynel-Kadir KESKINKAYA**,
zuletzt wohnhaft **Elisabethstr. 15, 52477 Alsdorf**,

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr.1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 29.03.2017

Der Städteregionsrat

NICHTAMTLICHER TEIL

Die Stadt Würselen gratuliert ihren Altersjubilaren recht herzlich zum Geburtstag.

Im Monat April 2017 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Herbert Scheen, Gouleystraße 150, am 1.4.,
Dieter Kempchen, Kastanienstraße 35, am 1.4.,
Agnes Hansen, Kastanienstraße 30, am 3.4.,
Holger Schmid-Schönbein, Rosengarten 21,
 am 6.4.,
Karl Nießen, Friedhofstraße 51, am 25.4.,
Alfred Meyer, Oppener Straße 41, am 28.4.,

das 81. Lebensjahr:

Franz Mandelartz, Pleyer Straße 44, am 5.4.,
Antonie Werker, Starenweg 3, am 6.4.,
Hildegard Hammers, Oppener Str. 130, am 6.4.,
Matthias Bock, Birkenstraße 8, am 15.4.,
Klaus Annas, Lessingstraße 21, am 16.4.,
Maria Einerhand, Aachener Straße 95, am 20.4.,
Maria Kraft, Broicher Straße 247, am 25.4.,
Dorothea Berg, Bahnhofstraße 17, am 26.4.,
Anton Windmüller, Elchenrather Straße 37,
 am 27.4.,
Luzia Crumbach, Kerzeleyweg 7, am 28.4.,
Heinrich Schlösser, Auf dem Gewann 12, am 29.4.,

das 82. Lebensjahr:

Izzet Ergin, Kreuzstraße 36, am 2.4.,
Werner Dunkel, Oststraße 24, am 12.4.,
Gertrud Thelenz, Ankerstraße 17, am 20.4.,
Elisabeth Marek, Am Förderturm 7, am 23.4.,

das 83. Lebensjahr:

Peter Hahn, Mittelstraße 32, am 8.4.,
Hedwig Linden, Scherberger Str. 104, am 9.4.,
Wilhelm Nier, Endstraße 12, am 11.4.,
Adolfine Wopen, Tittelsstraße 22, am 19.4.,
Eva Benatzky, Landgraben 18, am 19.4.,

das 84. Lebensjahr:

Emine Cinar, Lindenplatz 5, am 1.4.,
Luise Nelleßen, Klosterstraße 30, am 2.4.,
Matthias Mund, Schützberg 29, am 8.4.,
Hedwig Bezani, Klosterstraße 30, am 24.4.,
Johann Meeßen, Schützberg 31, am 24.4.,
Gertrud Freisinger, Lindenplatz 2, am 26.4.,
Jakob Simons, Spitzwegstraße 28, am 27.4.,

das 85. Lebensjahr:

Maria Desgronte, Im Winkel 15, am 6.4.,
Margareta von Berg, Kiefernstraße 10, am 15.4.,
Maria Forst, Schweilbacher Str. 126, am 30.4.

das 86. Lebensjahr:

Rosa Maria Pütz, Weißdornstraße 2, am 4.4.,
Franz Josef Begner, Barbarastraße 11, am 5.4.,
Otto Michalak, Schützberg 29, am 12.4.,
Heinrich Jansen, Nassauer Straße 1, am 18.4.,
Magdalena Bosch, Elchenrather Straße 88,
 am 28.4.,

das 87. Lebensjahr:

Helene Kleiker, Römerweg 9, am 17.4.,
Ursula Juchems, Oppener Straße 33, am 25.4.,
Karoline Trella, Elsa-Brandström-Straße 5, am 28.4.,

das 88. Lebensjahr:

Gertrud Hansen, Klosterstraße 30, am 5.4.,
Elisabeth Everhartz, Eschweilerstraße 15, am 16.4.,
Josef Funken, Bardenberger Straße 106, am 18.4.,

das 89. Lebensjahr:

Friedrich Plum, Ankerstraße 24 i, am 28.4.,

das 90. Lebensjahr:

Barbara Schunk, Schützberg 12, am 7.4.,
Willi Lüdtke, Wiesenhof 34, am 23.4.,

das 91. Lebensjahr:

Waltraud Riedel, Klosterstraße 30, am 10.4.,
Josef Funken, Klosterstraße 149, am 21.4.,

das 92. Lebensjahr:

Anna Fauken, Wiesenhof 10, am 25.4.,
Elisabeth Fickentscher, Kesselsgracht 9, am 28.4.,

das 93. Lebensjahr:

Katharina Leisten, Ather Straße 25, am 16.4.,

das 94. Lebensjahr:

Dragutin Ivezić, Brückweg 5, am 2.4.,

das 96. Lebensjahr:

Berta Kammer, Klosterstraße 30, am 7.4.,

das 97. Lebensjahr:

Maria Sous, Klosterstraße 30, am 17.4.,

Die Stadt Würselen gratuliert ihren Ehejubilaren recht herzlich.

Im Monat April 2017:

Goldhochzeit
18. April
 Ludwig und Marlis Gilleßen
 Feldstraße 172

Arno Nelles
Bürgermeister
der Stadt Würselen

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

* * *

Änderung der Öffnungszeiten des Infostandes

Die Öffnungszeiten des Informationsstandes im Rathaus auf dem Morlaixplatz haben sich wie folgt geändert:

montags bis mittwochs von	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bleiben davon unberührt.

* * *

Die Dienststellen der Stadtverwaltung Würselen bleiben aufgrund des Betriebsausflugs am Freitag, den 28. April 2017, geschlossen.

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachdienst 1.1 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand:	montags bis mittwochs	08.30 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	08.30 Uhr - 17.30 Uhr
	freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr

